

KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Auskunft

Martin Castor

Telefon-Durchwahl

02421/22-2790

eMail

Amt66@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.

624 (Haus B)

Fax

02421/
22-1066300

An die

Mitglieder des Naturschutzbeirates

(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 17. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**28. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 04. März 2020, 14:30 Uhr,

Sitzungsraum 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.12.2019
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Frühzeitige Beteiligung Landschaftsplan 2 Vorentwurf "Rur- und Indeaeu" und Änderung Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/ Linnich-West"
4. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung

5. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
6. Bauleitplanung Stadt Nideggen: 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Zentralort Nideggen
7. Entscheidungen für Einzelvorhaben
 - 7.1. Umbau des Gutes Nierstein in Jülich-Koslar
 - 7.2. Anlage von vier Erlebnisstationen entlang des Ruruferradweges (RUR) zwischen Nideggen und Linnich
 - 7.3. Anlage von Pferdebewegungseinrichtungen bei Burg Frenz, Langerwehe
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für fünf neue Windenergieanlagen im Stadtgebiet Jülich
 - 8.2. Beantwortung Nachfragen zum Munitionsdepot Gürzenicher Bruch
 - 8.3. Sonstige Mitteilungen
 - 8.4. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen bzw. Mitteilungen zu TOP 3, 6, 7.1 bis 7.3 sowie 8.1 und 8.2 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Franz Erasmi

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Frühzeitige Beteiligung Landschaftsplan 2 Vorentwurf "Rur- und Indeae" und Änderung Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/ Linnich-West"

Sachverhalt

Zum Landschaftsplan 2 Vorentwurf "Rur- und Indeae":

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 14.12.2017 (Drs.-Nr. 342/17) des Kreistags erfolgte die Beauftragung zur Aufstellung des Landschaftsplanes Rur- und Indeae an die Fa. Sweco GmbH, Koblenz am 12.06.2018.

Der Naturschutzbeirat wurde in der Folge über den Sachstand informiert. Letztmalig in der Sitzung am 18.12.2019 unter TOP 7.3. Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf mit Text und Karte erstellt.

Am 05.03.2020 wird der Umwelt- und Landespflegeausschuss (ULA) über die Durchführung der frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 16 LNatSchG zum Landschaftsplan Rur- und Indeae in der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020 beraten. Zudem soll in der Sitzung auch der Geltungsbereich des LP 2 erweitert werden um den Bereich des Tagebaus Inden (**Anlage 1**). Für diesen, dem Bergrecht unterliegenden Teil des Plangebietes, werden keine Schutzfestsetzungen vorgeschlagen. Der Bereich wird nur mit einem separaten Entwicklungsziel belegt.

Aus Gründen der Kosteneinsparung wird auf die Beilage gedruckter Textexemplare sowie Karten verzichtet. Jedem ordentlichen Mitglied des Beirates ist im Vorfeld bereits ein Textexemplar mit Karten zur Verfügung gestellt worden (siehe diesbezügliche Email an die Beiratsmitglieder vom 12.02.2020).

Im SD-Net sind alle Anlagen im Rahmen der o.g. Sitzung des ULA unter https://www.sdn.net/kreis-dueren.de/tops/?_uGhVM0hpd2NXNFdFcExjZVoBLdCWZcxggf0s3iEQgpY abrufbar bzw. stehen zum Download bereit.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes, der sich nach den politischen Vorgaben eng an die Darstellungen und Festsetzungen der aktuellen Landschaftspläne (z.B. Aldenhoven/ Linnich-West) anlehnt, tagten im Mai 2019 die folgenden Arbeitskreise (AK). Hierbei wurde über den Landschaftsplan informiert sowie erste Hinweise und Anregungen abgefragt: AK Naturschutz, AK Landwirtschaft, AK Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. Darüber hinaus fanden Gespräche mit den Ortsvorstehern der Kommunen statt.

Hinsichtlich der bauleitplanerischen Rahmenbedingungen erfolgte durch das beauftragte Büro eine Abstimmung mit allen Bauämtern bezüglich der Abgrenzung des baurechtlichen Innenbereichs sowie der bestehenden Bauleitpläne und weitergehender bauleitplanerischen Planungsabsichten.

Den Mitgliedern in den o.a. Arbeitskreisen wurden die "Grundsätze des Kreises Düren zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren" vom 23.05.2006 (Drs.-Nr. 61/05) vorgestellt, sonstige Grundlagen erläutert sowie Fragen beantwortet und Anregungen entgegengenommen.

Es ist beabsichtigt, für den nunmehr erarbeiteten Vorentwurf des Landschaftsplanes Rur- und Indeae die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 16 LNatSchG sowie der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 15 LNatSchG durchzuführen.

Es ist vorgesehen, allen Kommunen im Plangebiet anzubieten, den Vorentwurf und das Beteiligungsverfahren im jeweiligen Fachausschuss vorzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) soll unmittelbar vom 20.04. bis 20.05.2020 sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger vom 20.04. bis 20.05.2020 erfolgen.

Zusätzlich soll den Bürgern nach Terminvereinbarung bis 29.05.2020 die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Bedenken mit der UNB bzw. dem Büro Sweco gegeben werden.

Das beauftragte Planungsbüro wird den Vorentwurf in der Sitzung ausführlich vorstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 48 Abs. 3 Satz 5 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG die sog. "Veränderungssperre" eintritt. Folglich sind in den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten.

Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Zum Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/ Linnich-West":

Des Weiteren erfolgt parallel die Änderung des Landschaftsplanes Aldenhoven/ Linnich-West. Hierüber soll auch in der Sitzung des ULA am 05.03.2020 beraten werden.

Am 14.05.2014 ist der Landschaftsplan 5 (LP 5) "Aldenhoven/ Linnich-West" in Kraft getreten. Im Geltungsbereich des LP 5 liegt ein Abschnitt der Inde, die im Zuge des Tagebaus Inden verlegt und renaturiert wurde und im Folgenden als "neue Inde" bezeichnet wird. Dieser Abschnitt der neuen Inde umfasst eine Länge von ca. 2.500m, der sich im Norden im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans 2 "Rur- und Indeaeue" fortsetzt (**Anlage 2**). Im Süden setzt sich der Verlauf der neuen Inde auf dem Gebiet der Städteregion Aachen fort.

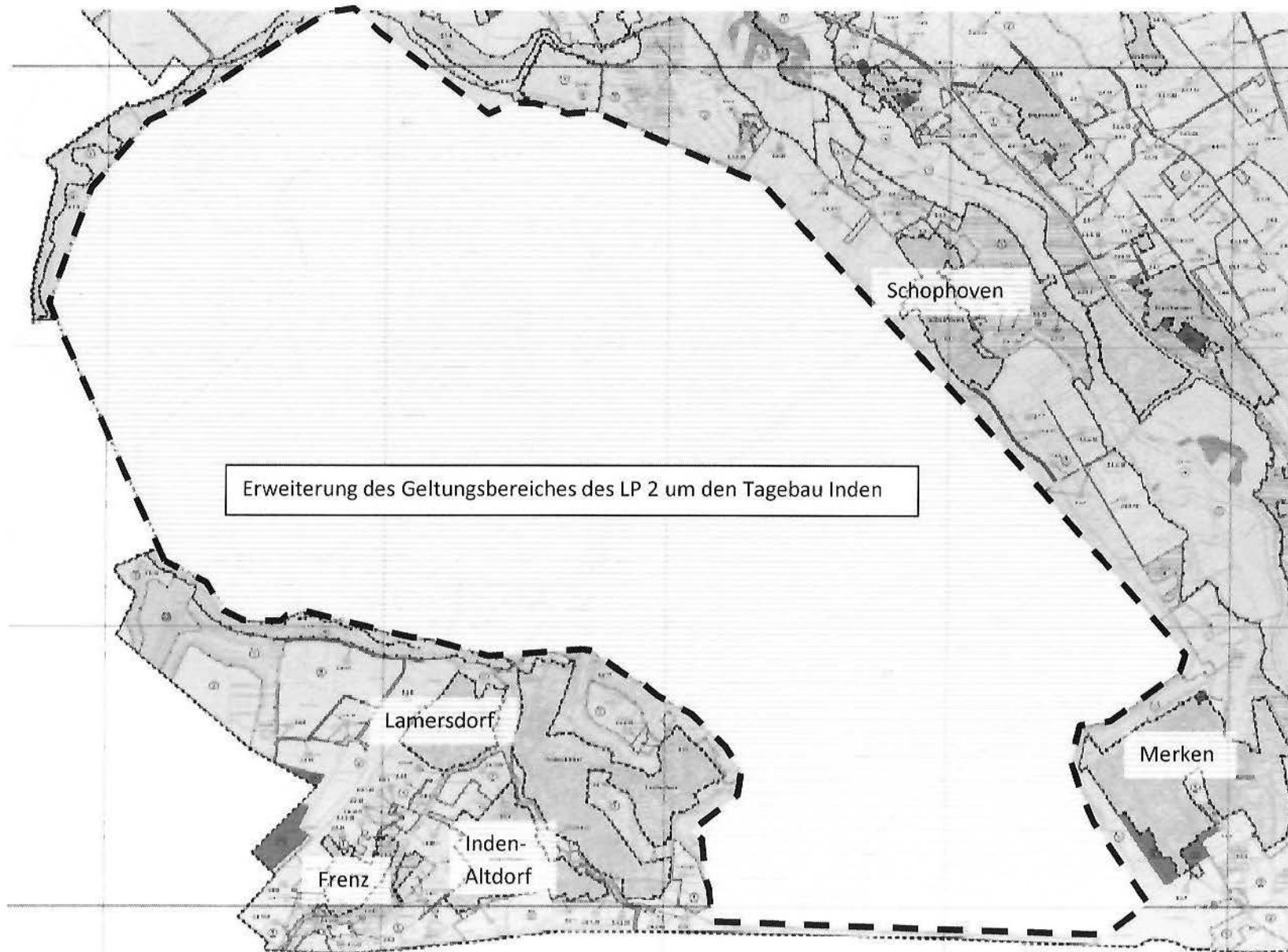
Um die neue Inde als zusammenhängendes Fließgewässersystem durchgängig mit gleichen Festsetzungen ausstatten und in zukünftigen Verfahren gleichlautend behandeln zu können ist es fachlich und verwaltungstechnisch sinnvoll, diese auch in einem Landschaftsplan zu erfassen. Aufgrund der laufenden Aufstellung des LP 2 "Rur- und Indeaeue" (Drs. Nr. 37/20) bietet es sich an, parallel zu der geplanten frühzeitigen Beteiligung des LP 2 auch den LP 5 zu ändern und die im Kreisgebiet verlaufende neue Inde in den LP 2 aufzunehmen. Entsprechende Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlüsse wurden bereits gefasst (siehe Drs. Nr. 342/17).

Mit der Änderung des LP 5 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher ist das Verfahren nach § 20 Absatz 2 LNatSchG anzuwenden. Demnach ist den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Dies soll parallel zum Verfahren des LP 2, also vom 20.04. bis 20.05.2020 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt den Vorentwurf des LP 2 "Rur- und Indeaeue" und die Änderung des LP 5 "Aldenhoven/ Linnich-West" zustimmend zur Kenntnis.

Erweiterungsbereich des LP 2 zum Aufstellungsbeschluss vom 14.12.2017



The image is a topographic map of the Aldenhoven area. A thick black line outlines a specific region. Within this region, a smaller area is shaded in grey. The map shows the Inde river flowing through the area, with labels 'Inde' and '100' near the river. Other labels include 'L238' and '36.54'. In the upper left, there is a residential area with labels 'Römerpark' and 'Sport'.

Aldenhoven

LP 5 Aldenhoven/Linnich-West

Herauslösung des Bereiches der neuen Inde aus dem Geltungsbereich des LP 5 Aldenhoven/Linnich-West und Zuschlag des Bereiches zum LP 2 Rur- und Indeaue

Bauleitplanung Stadt Nideggen: 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Zentralort Nideggen

Sachverhalt:

Die Stadt Nideggen hat die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Landesstraße L 33 (Jülicher Straße) im Zentralort Nideggen mit der Zielsetzung Fläche für den Gemeinbedarf "Rettungswache / Notarzt" beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die untere Naturschutzbehörde (UNB) über die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die Stellungnahme ist seitens der UNB bis zum 06.03.2020 abzugeben.

Auszüge aus der Begründung:

Veranlasser der Planung ist die Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD) als Trägerin des Rettungsdienstes im Kreis Düren, die auf der Grundlage der Rettungsdienstbedarfsplanung den Neubau einer Rettungswache mit Notarztstation in zentraler Verkehrslage in Nideggen vorsieht. Den grundsätzlichen **Bedarf für eine neue Rettungswache** begründet der Rettungsdienstbedarfsplan 2014 mit der **Notwendigkeit der Neustrukturierung und Zusammenlegung von Rettungswache und Notarztstation** sowie mit der steigenden Zahl der Übernachtungen in und um die Städte Nideggen und Heimbach, wo jährlich ca. 200.000 Übernachtungen gezählt werden. Mit ihnen gehen **ansteigende Zahlen an Rettungsdienstseinsätzen** einher. Die **Lage im Bereich der Landesstraße L 33 und L 249** resultiert aus der Zielsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans, die Bevölkerung qualifiziert zu versorgen und **90 % aller Notfalleinsätze** im ländlichen Bereich des Kreises Düren **innerhalb einer Hilfsfrist von maximal 12 Minuten** zu bedienen. Als angemessene **notärztliche Versorgungsfrist** sind **15 Minuten** vorgegeben. Einen alternativen Standort mit gleicher Lagequalität gibt es in Nideggen nicht.

Der ca. 2.892 m² große Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das Flurstück 369, Flur 36, der Gemarkung Nideggen. Es liegt am nordöstlichen Rand des Hauptortes Nideggen an der Landesstraße L 33, Jülicher Straße in unmittelbarer Nähe des Kreisverkehrs L 33 / L 249 / Gewerbegebiet Thumer Linde. Westlich davon liegt ein allgemeines Wohngebiet (Bebauungspläne Nideggen N 7b sowie Nideggen N 10).

Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung stellt der Flächennutzungsplan Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sowie Landschaftsschutzgebiet gem. § 5 Abs. 4 BauGB dar. Der Geltungsbereich liegt folglich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Der Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln (2003) stellt den Bereich als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung wurden mit Schreiben vom 24.10.2018 im Zuge der Landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen bei der Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde abgefragt. Mit Schreiben vom 16.09.2019 hat die Bezirksregierung Köln die Anpassung der Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft bestätigt.

Die Belange der Umwelt werden entsprechend § 2 a BauGB in einem gesonderten Umweltbericht des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr vom 10.02.2020, dargelegt. Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Belange des Artenschutzes (Artenschutzprüfungen 1 und 2) wurden vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, ermittelt und bilanziert. Ein Vermeidungs- und Ausgleichskonzept wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden auf der Grundlage der landschaftsökologischen Untersuchungen erstellt.

Grundlage für die Artenschutzprüfung ASP 1 war eine Datenrecherche sowie eine Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort. Im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung (ASP 2) wurden eine Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie eine Brutvogelkartierung im Frühjahr / Sommer 2019 durchgeführt. Hiermit konnte das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden. Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind mit der Beseitigung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung im Januar / Februar 2020 ausgeschlossen.

Auszüge aus dem Umweltbericht:

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung befindet sich an der Jülicher Straße im Norden der Stadt Nideggen (Kreis Düren). Das Gebiet wird von Süden und Osten von der Jülicher Straße begrenzt. Westlich schließt sich ein Neubaugebiet sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Plangebiet liegt ein Feldgehölz, welches sich nach Norden hin in einen immer schmaler werdenden Ausläufer bis zum Umspannwerk der Station Nideggen (Westnetz) fortsetzt. Der Geltungsbereich ist ca. 2.892 qm groß und umfasst das Flurstück 369, Flur 36 in der Gemarkung Nideggen. Im derzeit gültigen FNP ist die Fläche als Grünfläche dargestellt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Der Planbereich als auch die Flächen darüber hinaus sind als Landschaftsschutzgebiet „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ ausgewiesen. Die Planung sieht vor, die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB: Rettungswache/Notarzt“ auszuweisen, um damit die anschließende Bebauung zu ermöglichen.

Stadt Nideggen 6. Änderung des Flächennutzungsplans

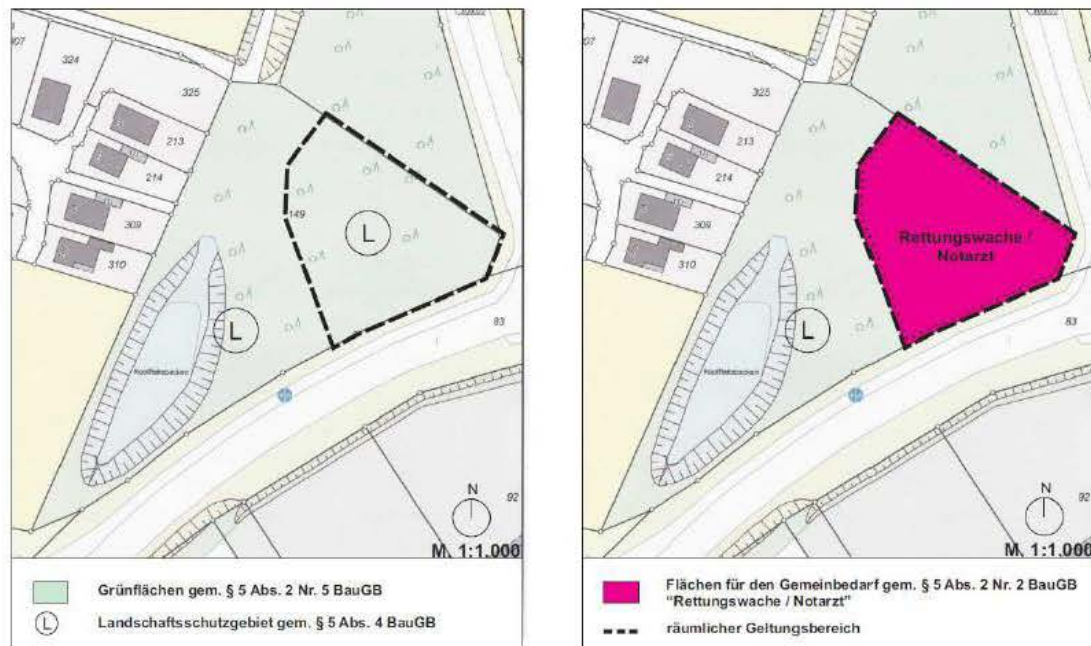


Abb. 1/2: Auszug aus dem FNP der Stadt Nideggen. Links Grünfläche. Rechts Gemeinbedarfsfläche „Rettungswache/Notarzt“.

Für den Bau der Rettungswache inklusive Außengelände liegt ein konkreter Plan vor. Daraus ergibt sich folgende Flächenbilanz:

• Gebäude	846 qm
• Terrasse/Fußweg	92 qm
• Stellplätze	250 qm
• Feuerwehraufstellfläche	90 qm
• Fahrbahnen/Vorplatz	636 qm

Daraus ergibt sich eine Gesamtversiegelung von 1.914 qm. Bei einer Gesamtfläche von 2.892 qm entspricht dies einer GRZ von 0,66. Die verbleibenden 978 qm werden als Grünfläche (Rasen/Ziergehölze) gestaltet.

Schutzgebiete

Der Planbereich als auch die Flächen darüber hinaus sind als Landschaftsschutzgebiet „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ ausgewiesen. Als weiteres Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ in einer südwestlich Entfernung von etwa 580 m zu nennen. Dieses NSG ist Teil des Vogelschutzgebietes „VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ - DE-5304-401. Darüber hinaus ist der Teil des NSG als auch des VSG als FFH-Gebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ - DE-5304-302“ ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung und sind hier nicht relevant.

Zusammenfassung Umweltbericht:

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Nideggen“ der Stadt Nideggen wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Darstellungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nach folgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Der FNP stellt bislang im Plangebiet eine Grünfläche dar. Anstelle dieser Nutzungsarten soll nunmehr eine Gemeinbedarfsfläche „Rettungswache/Notarzt“ dargestellt werden.

Beim Schutzgut Mensch sind insbesondere mögliche Lärmwirkungen zu beurteilen. Hierzu wird derzeit ein Lärmgutachten erstellt. Mit dessen Hilfe erfolgt eine abschließende Bewertung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen. Darüber hinausgehend sind erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt liegen nicht vor. Bis auf eine Bauzeitenregelung (Gehölzentnahme im Winterhalbjahr) sind keine weitergehenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Vegetation ergeben sich insbesondere durch den Verlust von Feldgehölzen und Ruderalfluren. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über das Ökokonto „Weiße Wehe“ des Regionalforstamtes Hürtgenwald. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren. Gleiches gilt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Kultur- und Sachgüter.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen ergibt keine zusätzlichen, nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachteten Aspekte.

Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden. Im weiteren Verfahren werden die Eingaben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

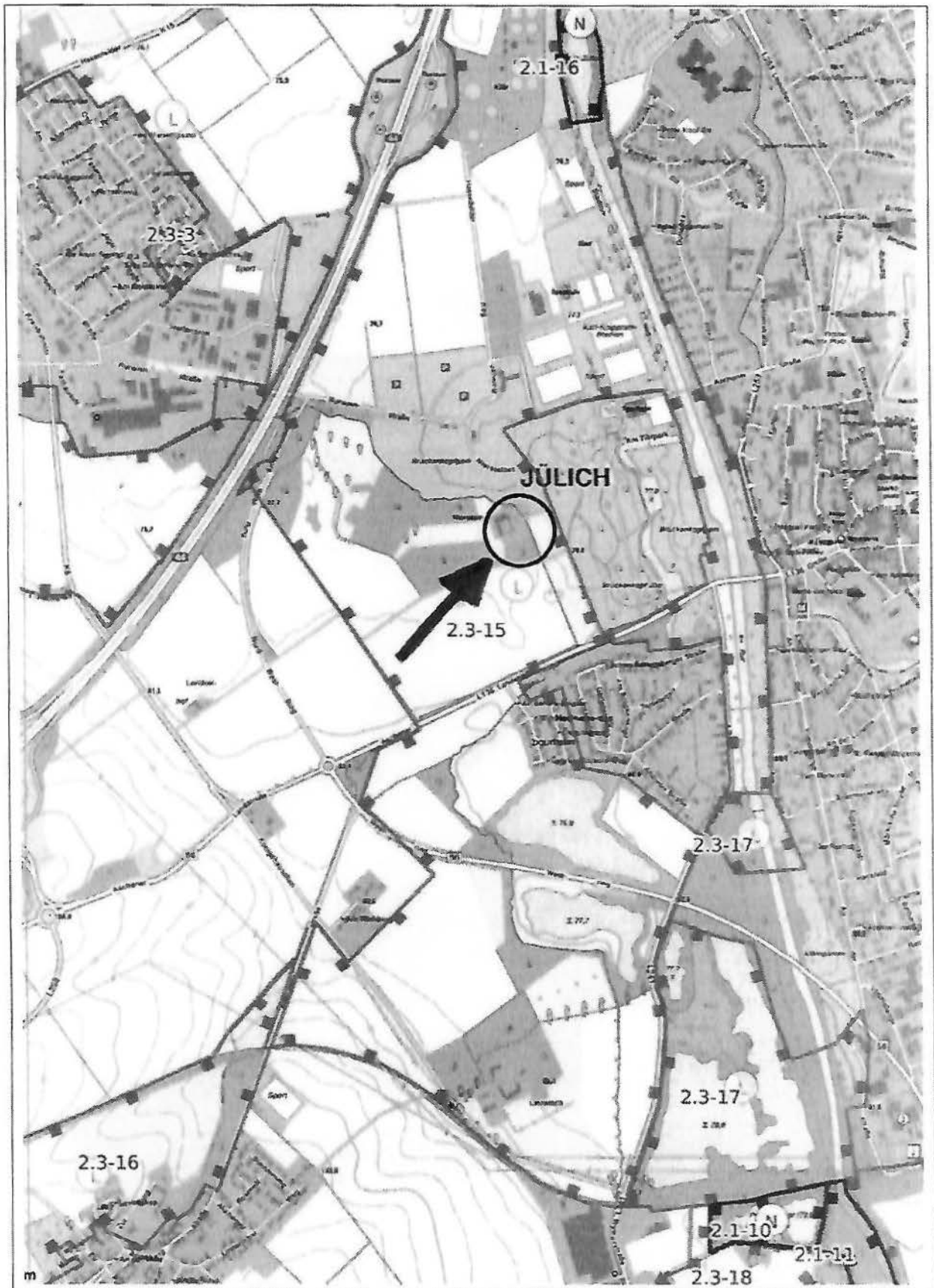
In der Sitzung zu formulieren.

Vorlage zu TOP 7.1 der 28. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 04.03.2020

Antragsbezeichnung	Umbau des Gutes Nierstein in Jülich-Koslar
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Jülich, Gemarkung Koslar, Flur 24, Flurstück 43
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Derzeitig steht der alte Gutshof, Gut Nierstein, leer und verfällt zunehmend. Der Antragsteller beantragt den Umbau des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens in ein Mehrfamilienhaus mit 17 Wohneinheiten. In diesem Zusammenhang werden auch Park- und Stellflächen sowie Terrassenflächen neu angelegt.
Betroffene Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • LP Ruraue, Landschaftsschutzgebiet "Rurtal südlich der Autobahn" gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-15.
Betroffene Verbote	<p>Es ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben. • Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen).
Eingriffsregelung	Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Bilanzierung liegt vor. Die eingriffsrelevanten Baumaßnahmen beschränken sich weitgehend auf die Errichtung von Stellplätzen und Terrassenflächen (ca. 1.500m ²). Weite Teile der Baumaßnahme werden innerhalb des denkmalgeschützten Bestandes durchgeführt.
artenschutzrechtliche Belange	Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) ist Bestandteil des Bauantrages. Eine ASP II wird erstellt. Die Baumaßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung überwacht.
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lageplan mit Schutzgebietsabgrenzungen 2. Auszug aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag 3. Maßnahmenplan <p>Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</p>
Bemerkungen	Das Vorhaben ist baurechtlich gemäß § 35 (2) BauGB zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Umbau des Gutes Nierstein in Jülich-Koslar", keinen Gebrauch.



Lageplan und Schutzgebietsabgrenzungen

Auszug aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 06.02.2020:
(mit Änderungen und Ergänzungen)

Beim Gut Nierstein handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Gutshof, über den schon seit dem 13. Jahrhundert Nachweise vorliegen. Die historischen Gebäude des Vierseitenhofs stammen überwiegend aus dem 19. Jh.

Das Gut Nierstein befindet sich am Westrand von Jülich in der Gemarkung Koslar in unmittelbarer Nähe zum historischen Brückenkopf. Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs wurde vor etwa 20 Jahren beendet. Die letzten Bewohner haben das Wohngebäude vor einigen Jahren aufgegeben. Seit dem steht das Gebäude leer. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz, so dass auch ein öffentliches Interesse besteht, die bedeutende Hofanlage zu erhalten.

Der Hof nimmt eine Grundfläche von etwa 40 x 50 m ein. Der Innenhof ist etwa 24 x 30 m groß. Zum Ensemble gehören ein Gebäude mit drei Garagen sowie ein kleines Gartenhaus. Diese steht auf einer Ufermauer des Mühlenteichs.

Das Gebäude soll zu Wohnzwecken umgebaut werden. Dabei steht eine denkmalgerechte Sanierung im Vordergrund. Das mit der höheren Denkmalbehörde abgestimmte Konzept sieht die Erhaltung der Hofanlage in der heutigen Form vor. Das heißt, dass es weder zum Abbruch von Bauteilen noch zur Erweiterung um weitere Baukörper kommen soll.

Zur Vorbereitung des Bauantrags wurden im Jahr 2019 schon einige Sondierungsarbeiten durchgeführt. Die Gebäude wurden bereits von Reststoffen und ehemaligem Inventar gesäubert. In der Nähe der Baukörper wurden wenige Bäume gefällt, die Schäden an Mauerwerk verursachten und die Erforschung des Bauzustandes behinderten.

Inzwischen liegt auch ein erstes Konzept vor, wie die großen Gebäude aufgeteilt und saniert werden können.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Januar 2020 das Verfahren zur Erlangung der Baugenehmigung abgestimmt. In einem ersten Schritt erfolgt die Artenschutzprüfung I. Unter der Begleitung einer ökologischen Bauleitung sollen erste Maßnahmen zur Entkernung der Gebäude durchgeführt werden. Werden dabei noch belegte Überwinterungsstätten von Fledermäusen aufgefunden, sind die Baumaßnahmen in diesem Bauteil zur unterbrechen. Eine aktuelle Begehung im Februar 2020 hat keine Anzeichen von vorhandenen Wintergästen ergeben.

Der kontrollierte Abbruch im Inneren der Häuser und Stallungen soll außerdem die Ansiedlung neuer Fledertiere und die Vogelbrut im Mauerwerk verhindern.

Diese „baubegleitende“ ASP II soll weiterhin zur Erhaltung oder Schaffung neuer Lebensräume für gefährdete Tierarten führen. Es sollen konkrete Maßnahmen wie die Sicherung von Totholz, die Anlage von Bruthöhlen und die Erhaltung von Einflugöffnungen festgelegt werden.

Weiterhin sollen in landschaftspflegerischer Hinsicht Maßnahmen zur Sicherung der Flora und Entwicklung einer möglichst naturnahen Gestaltung der Flächen aufgezeigt werden.

Nach Erteilung der Baugenehmigung, ist eine reguläre Bautätigkeit unter ökologischer Baubegleitung geplant.

Als Grundlage für den landschaftspflegerischen Begleitplan und die Planung der Freiflächen wurde ein Aufmaß des erhaltenswerten Baumbestandes und die Ergänzung des Lageplans beauftragt. Weitere Baumfällungen sollen erst in der Vegetationsruhe 2020/21 erfolgen.

Der Planungsraum umfasst eine Fläche von 21.238 m². Dieser gliedert sich in

- 1.534 m² Gebäude
- 1.375 m² Wege, Bankette und befestigte Flächen
- 8.362 m² Park und Waldfläche
- 9.967 m² ehemaliges Gartenland und Wiesenfläche

Im Rahmen der Aufnahme der Wohnnutzung sind die Errichtung eines Park- und Fahrradstellplatzes sowie Feuerwehrrstellflächen (ca. 890 m²), sowie die Schaffung von Hausterrassen (ca. 560 m²) vorgesehen. Eine Eingriffsbilanz ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Kompensationsmaßnahmen können vor Ort in der angrenzenden Park- und Waldfläche durchgeführt werden. Hierzu werden u.a. nicht bodenständige Bäume entfernt. Obstbäume werden gepflanzt, Wiesen extensiv genutzt.

Vorlage zu TOP 7.2 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 04.03.2020

Antragsbezeichnung	Anlage von vier Erlebnisstationen entlang des Ruruferradweges (RUR) zwischen Nideggen und Linnich
Lage/ Flurbezeichnung	Nideggen-Abenden, Berrefeldweg; Inden-Schophoven, Pumpwerk an der Krauthausener Straße; Jülich, Rurdamm/ Ellebachstr.;; Linnich, altes Rurwehr
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Von insgesamt acht Erlebnisstationen entlang des auszubauenden RUR liegen vier innerhalb von Schutzgebieten. Es werden jeweils Rastplätze mit Fahrradparkern, Tisch-Bank-Kombinationen und Informationselementen gebaut. Kleinere Bereiche werden wassergebunden befestigt.
Betroffene Schutzgebiete	<p>- <u>Standort Nideggen-Abenden</u>: Naturschutzgebiet "Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach" gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-3 des Landschaftsplans Kreuzau-Nideggen</p> <p>- <u>Standort Inden-Schophoven</u>: Landschaftsschutzgebiet "Rurwiesen bei Altenburg und Schophoven" gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-25 des Landschaftsplans Ruraue</p> <p>- <u>Standort Jülich</u>: Landschaftsschutzgebiet "Rurtal südlich der Autobahn A 44" gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-15 des Landschaftsplans Ruraue</p> <p>- <u>Standort Linnich</u>: Landschaftsschutzgebiet "Rurtal nördlich der Autobahn A 44" gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-3 des Landschaftsplans Ruraue</p> <p>Außerdem ist folgendes FFH-Gebiet betroffen bzw. liegt im 300 m-Radius:</p> <p>- <u>Standort Nideggen-Abenden</u>: Im FFH-Gebiet DE 5304-301 "Ruraue von Heimbach bis Obermaubach"</p>
Betroffene Verbote	Verbot bauliche Anlagen zu errichten gem. Festsetzungen der jeweiligen o. g. Landschaftspläne.
Eingriffsregelung	Es erfolgen geringfügige Eingriffe. Gemäß vorliegendem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Rasen-, intensive Grünland- oder Schotterflächen auf insgesamt 300m ² in Anspruch genommen, die direkt angrenzend an den RUR liegen. Es entstehen Rasenflächen oder wassergebundene Decken. Ca. 20m ² werden vollversiegelt. Es wurde ein ökologisches Defizit von 122 Punkten mit einem erforderlichen Ausgleich auf 41 m ² ermittelt.
Artenschutzrechtliche Belange	Keine Betroffenheit. Gehölze werden nicht in Anspruch genommen.
Anlagen	<p>1. Übersichtslagepläne mit Schutzgebietsabgrenzung (4 Karten)</p> <p>2. Auszug aus dem LBP</p> <p>Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</p>

Bemerkungen	Die grundsätzliche Erneuerung und Ausbau des RUR wurde im Beirat am 12.12.2018, TOP 6 beraten. Eine FFH-VP ist nicht erforderlich, da Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes aufgrund des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden können.
-------------	---

Beschlussvorschlag:

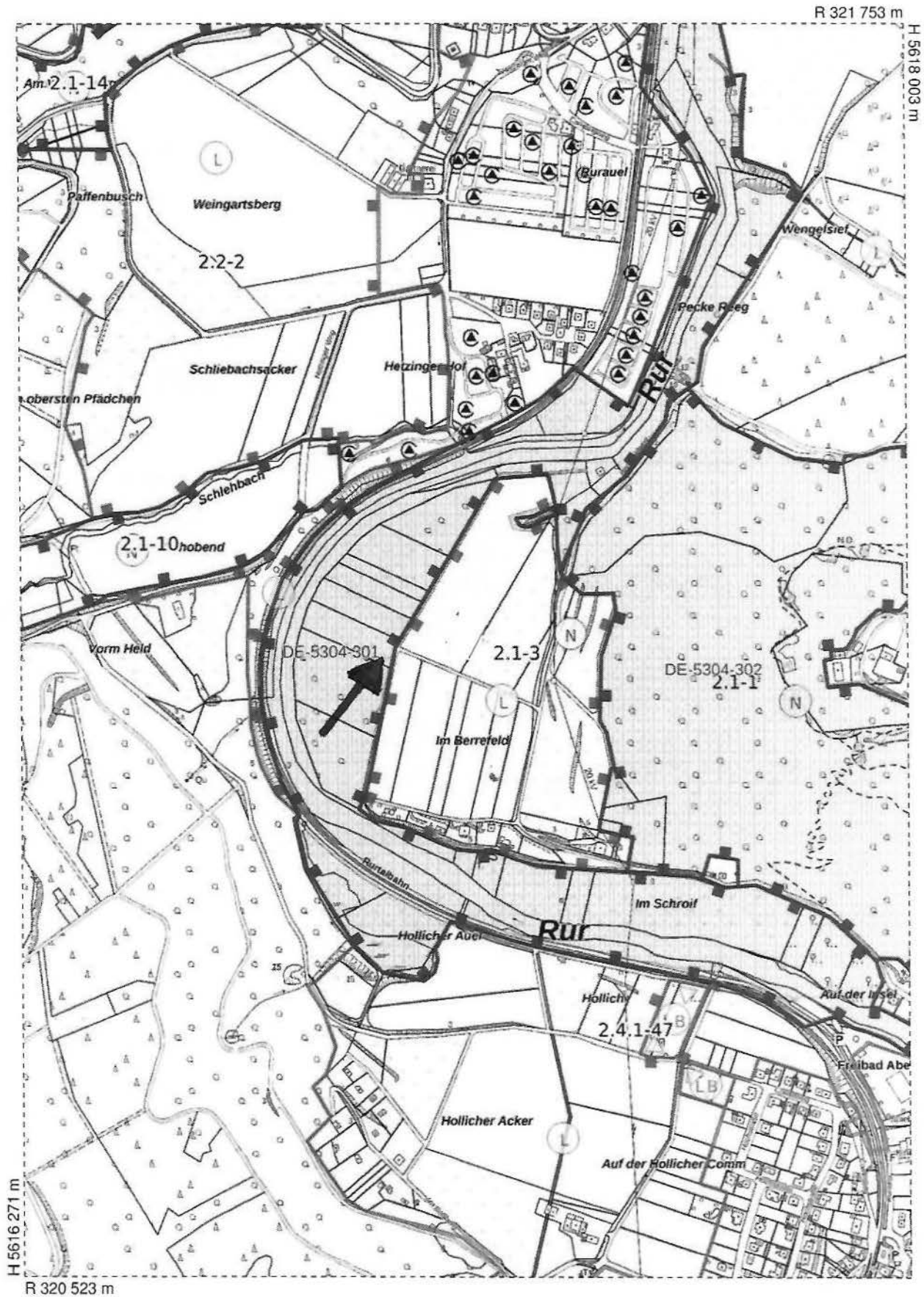
Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Vorhaben "Anlage von vier Erlebnisstationen entlang des Ruruferradweges (RUR) zwischen Nideggen und Linnich" keinen Gebrauch.

Standort Niederrhein-Abendru

Anlage 1

Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 7500

Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 07.02.2020

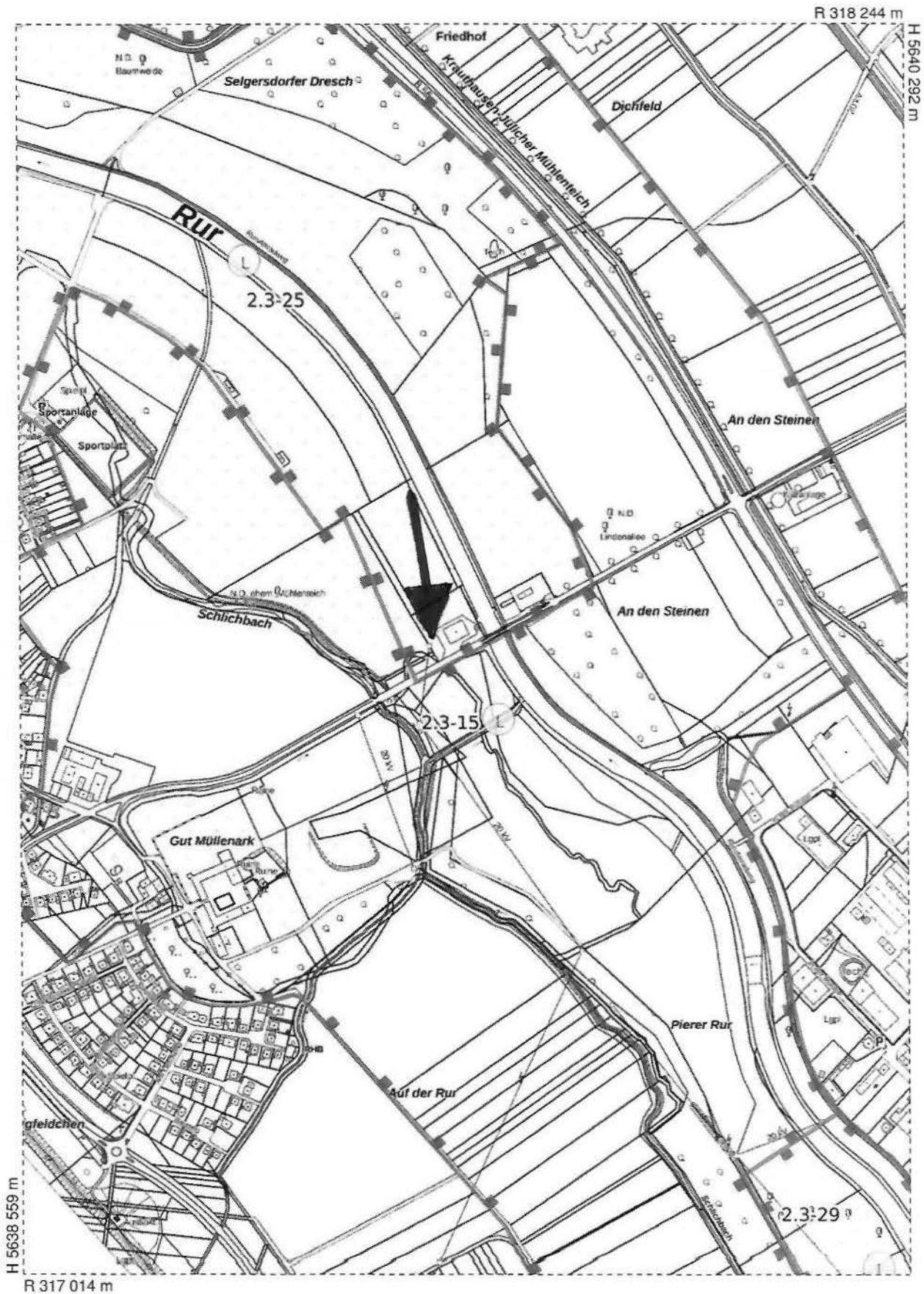


Standort Inchen-Schloßhoven

Anlage 1

Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 7500

Thematische Darstellung
Kein amt. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 07.02.2020



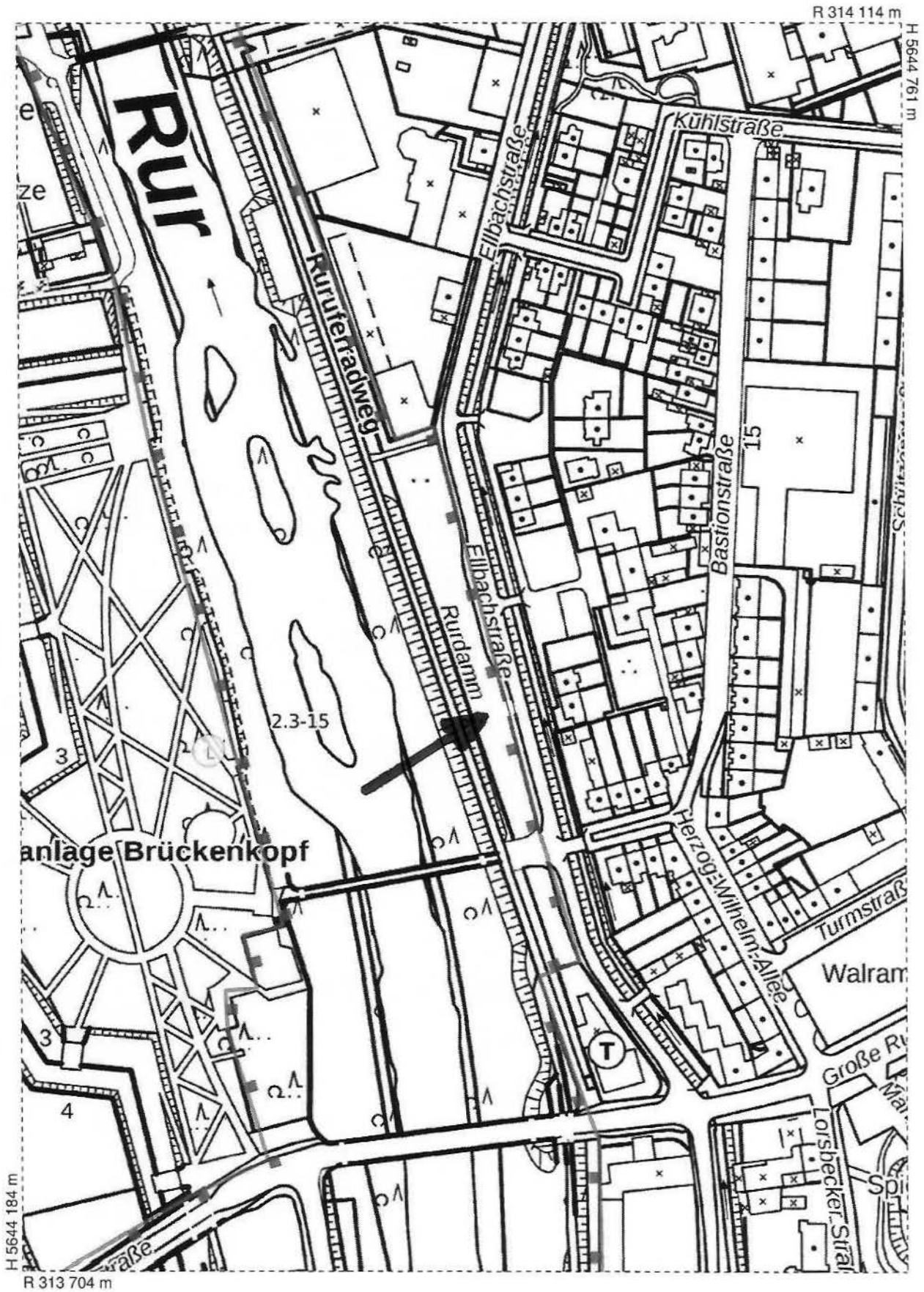
Nur für den Dienstgebrauch.

Standort: Jülich, Ruidamm

Anlage 1

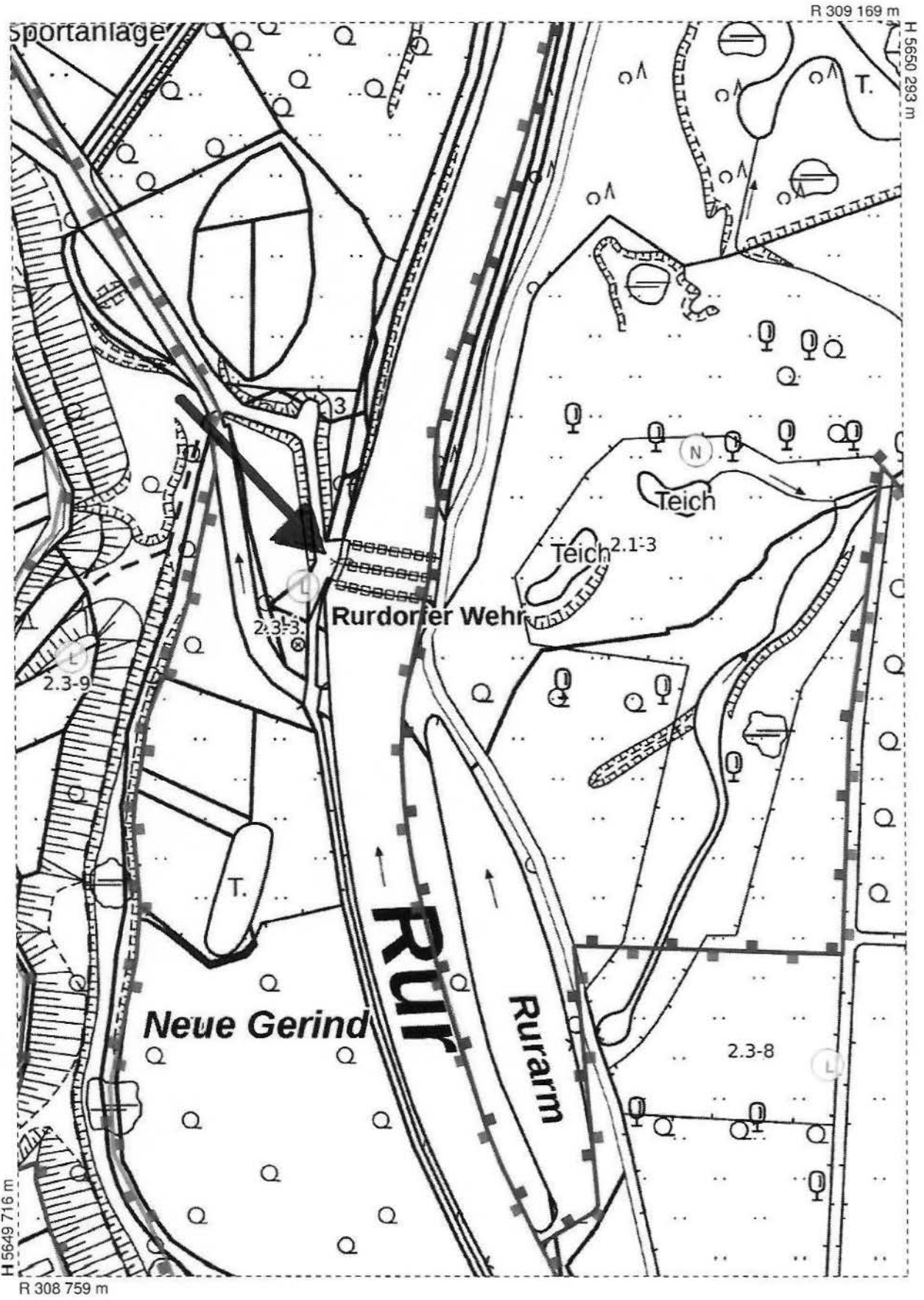
Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 2500

Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 07.02.2020



Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 2500

Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 07.02.2020



Hinsichtlich des Gebietsschutzes ist zu beachten, dass lediglich die Erlebnisstation 9 nahe Abenden sich am Rande eines FFH-Gebietes befindet. Der kleinflächige und baugenehmigungsfreie Eingriff (32 qm Schotter mit Einfassung) findet auf einer Grünlandfläche statt. FFH-Lebensraumtypen des Gebietes DE-5304-3101 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ sind nicht betroffen. Solche Lebensraumtypen sind:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Der nächstliegende FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ liegt in gut 150 Meter westlicher Entfernung an der Rur. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung kann sicher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Schutzziele sowie den Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse herbeizuführen.

6. Zusammenfassung

Die GRÜNMETROPOLE E.V. plant entlang der Rur im Kreis Düren im Rahmen ihres Projektes Raderlebnis RUR den Bau von sog. Erlebnisstationen. Fünf dieser Stationen befinden sich im Außenbereich. Es ist daher erforderlich, die an diesen Stellen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und einer Eingriffsregelung zu unterziehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe ergibt sich insgesamt nur ein geringes Kompensationsdefizit von (gerundet) 122 Punkten. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Ausgleichsmaßnahme mit einer Aufwertung um 3 Punkte einer Fläche von 41 qm. Der Ausgleich wird im Verfahrensverlauf in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren festgelegt.

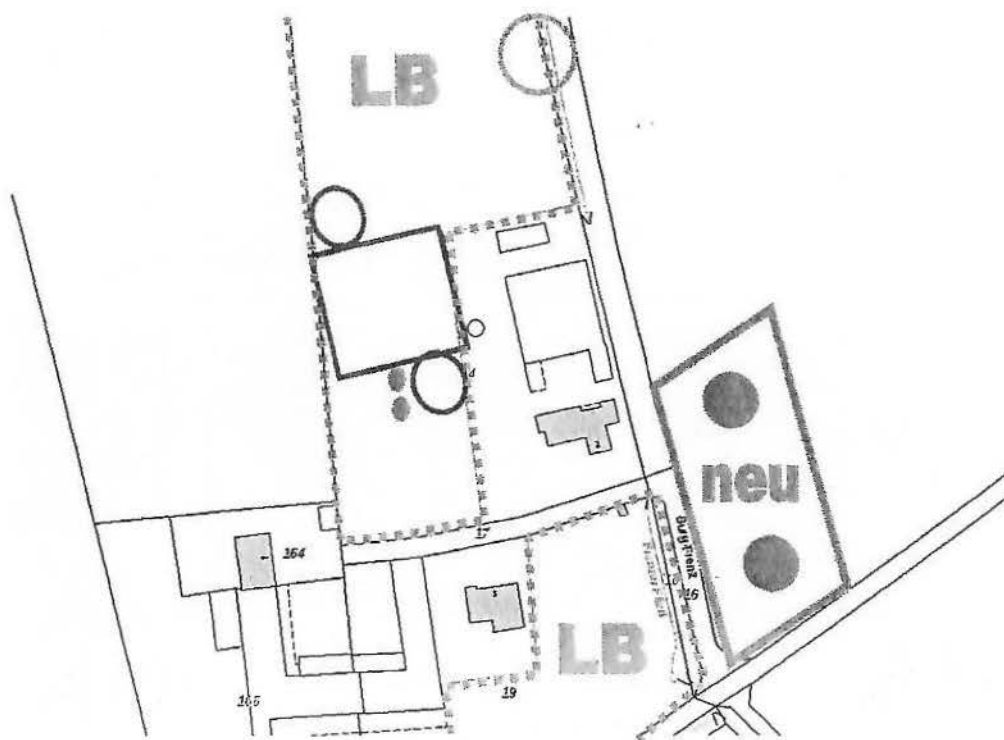
Die Eingriffe sind weder geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG auszulösen, noch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten.

Vorlage zu TOP 7.3 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 04.03.2020

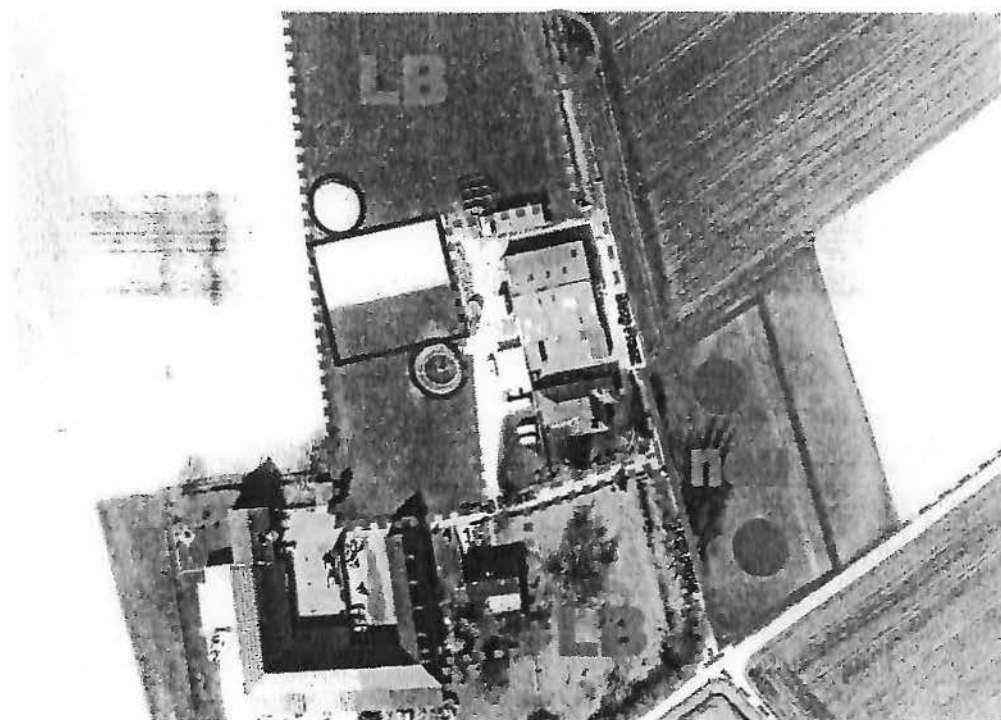
Antragsbezeichnung	Anlage von Pferdebewegungseinrichtungen bei Burg Frenz, Langerwehe
Lage/ Flurbezeichnung	Gemarkung Langerwehe, Flur 28, Flurstück 14
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Auf Grünland wurden auf ca. 2.000 m ² ein Sandplatz, ein Longierzirkel und ein Pferdebewegungskarussel in den Jahren 2017 bis 2019 errichtet. Auf Antrag des Eigentümers sollen diese nachträglich genehmigt werden. Ein großer, rechteckiger Bewegungsplatz und ein Longierzirkel sind mit Sand befestigt. Daneben wurde ein Pferdebewegungskarussel mit weichen Pflastersteinen und Metallrohrgittern gebaut.
Betroffene Schutzgebiete	Gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan Langerwehe Geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-1-3 "Obstwiese bei Burg Frenz"
Betroffene Verbote	Verbot bauliche Anlagen zu errichten gem. Festsetzung Ziffer 2.4, II, Nr.1 Landschaftsplan Langerwehe.
Eingriffsregelung	Neuanlage Grünland auf 3.600 m ² mit 2 Obstbäumen sowie zwei Strauchgruppen zur Eingrünung des Bewegungskarussels.
Artenschutzrechtliche Belange	Es handelt sich um ein potentiell Steinkauzbiotop. Ein Steinkauz-Nachweis liegt nicht vor. Anlage und dauerhafte Pflege von Grünland mit zwei Obstbäumen und eine neue Niströhre sollen den Bereich als potentiellen Steinkauz-Lebensraum optimieren.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 2. Auszüge aus dem LBP mit ASP I (2 Seiten) Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Das Vorhaben ist landwirtschaftlich gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Vorhaben "Anlage von Pferdebewegungseinrichtungen bei Burg Frenz, Langerwehe" keinen Gebrauch.



Benachbart zur Frenzerburg (unten links) liegt ein Hof (Mitte), hinter dem neue Reitanlagen (rot) im Grünland gebaut wurden. (Maßstab ca. 1 : 2.000)



Die Grünlandflächen am Hof sind geschützte Landschaftsbestandteile (LB). Der Öko-Ausgleich besteht aus einer Erweiterung (neu) und Bepflanzungen.

7 Fazit

Der Bau von Anlagen zur Pferdehaltung war mit Eingriffen in eine geschützte Grünlandfläche verbunden. Dieser Eingriff auf gut 2.000 qm wurde bewertet, und ihm wurde ein angemessener Ausgleich auf 3.600 qm entgegengestellt, der darin besteht, eine ackerbaulich nutzbare Fläche als Grünland zu erhalten bzw. zu entwickeln. Eingriff und Ausgleich sind im Vorlauf schon weitgehend realisiert worden. Es wird noch eine geringfügige Bepflanzung mit zwei Strauchgruppen im Bereich des Eingriffsortes und mit zwei Obstbäumen am Ersatzstandort für erforderlich gehalten.

Der Schutz des Grünlandes beruht auf seiner (potentiellen) Bedeutung für den Steinkauz. Daher wurde auch der Ausgleichsvorschlag in erster Linie auf seine Bedürfnisse hin abgestimmt. Vermutlich ist es sinnvoll, die vorhandenen Strukturen noch durch Anbringung eines Nistkastens aufzuwerten.

Alle anderen planungsrelevanten Arten sind als Ergebnis einer integrierten Artenschutzvorprüfung von der Baumaßnahme nicht betroffen. Es wird kein Bedarf für weiter gehende Untersuchungen und/oder Maßnahmen gesehen. Einige Arten profitieren von der Pferdehaltung auf dem Hof, weshalb diese Unterstützung verdient.

Es wird außerdem grundsätzlich empfohlen, die allgemeine Störwirkung von nächtlicher Beleuchtung auf Tiere zu beachten, da die offene Weite des Landschaftsraumes in dieser Hinsicht empfindlich ist.

Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für fünf neue Windenergieanlagen im Stadtgebiet Jülich

Sachverhalt:

Für den Bereich Jülich-Ost wurden zwei Windvorrangzonen Windpark (WP) Jülich-Broich mit 3 Windenergieanlagen (WEA) und WP Jülich-Mersch mit zwei WEA ausgewiesen.

Zwischenzeitlich wurden für die fünf WEA die Genehmigungsanträge für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Kreisverwaltung Düren gestellt.

Da die beiden Windparks über gemeinsame Wirkungsbereiche verfügen, werden diese als Windfarm im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) angesehen und in einem UVP-Verfahren betrachtet.

Die Antragsunterlagen sind öffentlich und können unter folgendem Link digital eingesehen werden: https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/oeffentliche_Verfahren.php

Das Vorhaben ist dem Beirat aus den vorangegangenen Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung bzw. im Rahmen der Bebauungsplanverfahren bekannt.

Gemäß der vorliegenden Beteiligungslisten in der Bauleitplanung bestand hinsichtlich des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens "Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie"; Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB (22. Sitzung des Beirates am 08.10.2018, TOP 3; Niederschrift Anlage 2, lfd. Nr. 99) bzw. den entsprechenden Bebauungsplanverfahren (B-Plan A 41; Stadt Jülich - "Windenergie - Windkonzentrationszone 1 - nördlich Mersch" und B-Plan A 42; Stadt Jülich - "Windenergie - Windkonzentrationszone 5 - nördlich Broich" jeweils in der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (23. Sitzung des Beirates am 12.12.2018, TOP 3; Niederschrift Anlage 6, lfd. Nr. 103 und 104) **kein Beratungsbedarf seitens des Beirats.**

Die Offenlage erfolgte vom 06.01.2020 bis 05.02.2020. Die evtl. erforderliche Erörterung ist für den 21.04.2020 geplant.

Das Verfahren besitzt genehmigungsrechtlich Konzentrationswirkung. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Der Beirat wird hiermit über das Verfahren informiert.

Beantwortung Nachfragen zum Munitionsdepot Gürzenicher Bruch

Sachverhalt:

In der 27. Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.12.2019 wurden unter TOP 7.3 die folgenden Fragen von dem Beiratsmitglied Frau Siehoff hinsichtlich des Munitionslagers Gürzenicher Bruch an die Verwaltung gerichtet:

- Sind vor der Verpachtung von Gebäuden, wie z.B. Bunkern, artenschutzrechtlich notwendige Untersuchungen durchgeführt worden? Falls ja, wird um Einsicht in die Unterlagen gebeten. Falls nein, weshalb nicht?
- Ist der Kreis Düren zur weiteren Nutzung der Liegenschaft durch die BIMA in Kenntnis gesetzt worden?
- Seit 2014 liegt der Bezirksregierung Köln ein Antrag zur Unterschutzstellung der Fläche vor. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand? Welche Änderungen zeitlicher oder sachlicher Art ergeben sich aus der Landschaftsplanung? Wer betreibt das Verfahren zur Unterschutzstellung der Fläche im Zeitraum während der Aufstellung des Landschaftsplans?
- Ist jetzt einstweilige Sicherstellung möglich? Wer ist dafür zuständig?

Hierzu können die folgenden Auskünfte gegeben werden:

Auf dem im Eigentum des Bundes befindlichen, nicht mehr militärisch genutzten Gelände des Munitionslagers Gürzenicher Bruch sind Bunkeranlagen vorhanden, die derzeit als Lagerraum vermietet sind. Die Lagerräume werden selten angefahren, da die dort gelagerten Gegenstände dauerhaft sicher untergebracht werden sollen. Insofern hat sich die Nutzungform und Betretungsfrequenz im Vergleich zum vorherigen Zustand der militärischen Nutzung nicht erhöht. Bauliche Veränderungen erfolgten nicht. Artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Ein Handlungsbedarf stellt sich vor diesem Hintergrund nicht dar.

Darüber hinaus sind die Kasernengebäude im Zuge der Flüchtlingsituation seit 2015 als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Für die sich ergebenden baulichen Veränderungen wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Vorliegende Gutachten können nach Prüfung im Rahmen einer UIG-Anfrage eingesehen werden.

Der Kreis Düren ist über die weiteren Nutzungen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht in Kenntnis gesetzt worden. Die obigen Angaben zur Nutzung sind durch die BImA im Zuge der erfolgten aktuellen Nachfragen mitgeteilt worden.

Durch die der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln mitgeteilte Absicht und entsprechende Beschlussfassung (Drs. Nr. 336/19 und 417/19) des Kreises Düren, die notwendigen Schritte zur Einholung einer Förderung einzuleiten und die Förderung für die Aufstellung des Landschaftsplanes 4 "Düren" zu beantragen, wird seitens der hierfür derzeit zuständigen Bezirksregierung Köln die einstweilige Sicherstellung bzw. die Unterschutzstellung des Gebietes nicht mehr betrieben.

Es ist - unter Voraussetzung der Beschlussfassung der politischen Gremien des Kreises Düren nach der Kommunalwahl im September 2020 - vorgesehen, in 2021 mit der Erstellung des Landschaftsplans 4 "Düren" zu beginnen.